

Herrn  
Ministerialrat  
Dr. Christoph Ernst  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Düsseldorf, 25. Januar 2007

466/528

## **Rechnungslegung für kleine und mittelgroße Unternehmen**

Lieber Herr Ernst,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18.12.2006, mit dem Sie uns den Fragebogen der EU-Kommission zur Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften für kleine und mittelgroße Unternehmen in den EU-Bilanzrichtlinien übermittelt haben.

Nach Auffassung des IDW sind angesichts der Überlegungen der EU-Kommission zur Deregulierung zwei Kernfragen zu erörtern. Hierbei handelt es sich zum einen um eine mögliche weitere Anhebung der Größenkriterien, anhand derer kleine und mittelgroße Unternehmen für Zwecke der Rechnungslegung definiert werden. Zum anderen stellt sich die Frage, inwieweit eine Reduktion der materiellen Anforderungen der 4. und 7. EU-Richtlinie in Betracht kommt.

Das IDW hat sich in der Vergangenheit im Einklang mit der Bundesregierung stets dafür ausgesprochen, dass die Schwellenwerte regelmäßig erhöht werden, um im Zeitablauf eine ausgewogene Balance zwischen notwendiger Regulierung und administrativer Belastung der Unternehmen zu gewährleisten. Eine weitere Anhebung der Schwellenwerte erscheint uns besonders geeignet, um die von der EU-Kommission angestrebte Kostenreduktion für eine Vielzahl von Unternehmen auf effiziente Weise zu erreichen. Anders als in der Vergangenheit könnte sich die Diskussion nicht nur auf eine Anhebung der monetären Schwellenwerte erstrecken, sondern auch mögliche Anpassungen der Zahl der Arbeitnehmer einbeziehen.

**Seite 2/2** zum Schreiben vom 25.01.2007 an Herrn Dr. Ernst

Bei einer Reduktion der materiellen Anforderungen der 4. und 7. EU-Richtlinie an die Rechnungslegung und einer entsprechenden Umsetzung in nationales Recht steht zu befürchten, dass für die betroffenen Unternehmen die Marktzwänge zur „freiwilligen“ Anwendung der IFRS zunehmen. Eine Strategie, um solchen Entwicklungen zu begegnen, lässt sich wie folgt skizzieren:

- Die Pflicht zur IFRS-Anwendung bleibt beschränkt auf den Konzernabschluss kapitalmarktnotierter Unternehmen.
- Für sonstige Unternehmen wird das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der IFRS beibehalten.
- Die Aussagekraft von nach nationalem Recht aufgestellten Abschlüssen wird gesteigert, indem entsprechend den Vorschlägen des IDW zur Modernisierung des HGB auch im Rahmen der EU-Bilanzrichtlinien nicht mehr sachgerechte Wahlrechte abgeschafft und punktuelle weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz der Rechnungslegung vorgenommen werden.

Eine Modernisierung der Bilanzrichtlinien durch Abschaffung von Wahlrechten reduziert die Komplexität der Regelungen und trägt damit auch zur Vereinfachung der Rechnungslegung bei. Eine solche Maßnahme stellt zugleich einen wesentlichen Schritt zur Harmonisierung des europäischen Bilanzrechts dar und bewirkt eine Verbesserung der Aussagekraft der auf dieser Basis aufgestellten Abschlüsse. Die Ansatzpunkte zur derzeit berechtigten Kritik am europäischen und nationalen Bilanzrecht und damit auch die faktischen Zwänge zur Anwendung der IFRS werden deutlich reduziert.

Für eine vertiefende Erörterung unserer Vorschläge stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Naumann